



**Turnerinnenverein
TiV Stans**

Statuten

Ausgabe 27. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK	3
III.	ETHIK	3
IV.	VEREINSSTRUKTUR	4
V.	MITGLIEDSCHAFT	4
VI.	ORGANE	5
	Generalversammlung	5
	Vorstand	7
	Revision	8
VII.	VERWALTUNG	8
VIII.	FINANZEN	8
IX.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	9

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Turnerinnenverein Stans	TiV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnerinnenverein TiV Stans, gegründet im Jahre 1948, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Name

Art. 2

Sitz und Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Stans.

Sitz

II. ZWECK

Art. 3

Der TiV

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung auf allen Altersstufen und in allen Bevölkerungsschichten
- fördert Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten
- fördert vielfältige Begegnungen und das Miteinander
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck
Ethik
Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Zugehörigkeit

Die dem STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Die übrigen Mitglieder haben sich gegen Turnunfälle selber zu versichern.

III. ETHIK

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Ethik-Charta

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen) und Betreuerinnen anwendbar.

Ethik-Charta

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Doping-Statut
Ethik Statut

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

IV. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Der Verein kann diverse Riegen führen und unterhalten.

Bestand, Riegen

Art. 7

Riegen können auf Antrag des Vorstands und Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen-
gründungen

Art. 8

Jede Riege ist ermächtigt, Angelegenheiten, die nur sie betreffen, von sich aus zu erledigen. Vorbehalten bleibt die entsprechende Finanzkompetenz.

Riegen-
verwaltung

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

Der Verein und seine Riegen können folgende Mitgliederkategorien führen

Mitglieder-
kategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Diese Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV festgesetzt wird.

Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Mindestalter

Art. 11

Die Riegenleitungen melden ihre Mitgliedermutationen fortlaufend und spätestens vor jeder GV dem Vorstand.

Mutationen

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf ein Jahr, beginnend mit der ordentlichen GV.

Eintritt

Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, bezahlen im ersten Jahr je nach Eintrittsdatum reduzierte Beiträge. Die Abstufungen werden vom Vorstand in einem Reglement definiert. Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne fristgemässse Abmeldung automatisch um ein Jahr.

Dispens

Austritte sind von den Mitgliedern spätestens vor der GV der Riegenleitung oder dem Vorstand zu melden. Austritte mit Beitragsreduktion sind nur auf begründetes Gesuch an den Vorstand möglich. Sein Entscheid ist gültig.

Austritt

Art. 13

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstands durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dasselbe gilt, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröslich verletzen. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Zum Freimitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das als Aktivmitglied während 25 Jahren dem Verein angehört hat. Die Ernennung erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstands.

Ein Freimitglied ist von der Hälfte des Jahresbeitrages eines Aktivmitglieds befreit.

Art. 15

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Vorschläge zu Ernennung können von Vereinsmitgliedern oder den Riegenleitungen an den Vorstand gestellt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstands.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag des Vereins befreit.

Art. 16

Passivmitglied (natürliche Person) oder Gönner (juristische Person) kann werden, wer den Verein ideell und finanziell unterstützt.

Der Passivmitgliederbeitrag wird von der GV auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Ausschluss

Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder
Gönner

Organe

VI. ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

Generalversammlung

Art. 18

Die GV, als oberstes Organ, findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen)
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisorinnen

Termin
Zusammen-
setzung

Passivmitglieder und Gönner können auf Einladung an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenrevision
- Wahlen:
 - a) des Präsidiums
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisorinnen
- Entscheid über Anträge
- Ehrungen
- Varia
- Auflösung des Vereins

Geschäfte

Art. 20

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für
Anträge

Art. 21

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung
Beschlussfähig-
keit

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Ausser-
ordentliche GV

Art. 23

Sämtliche Funktionärinnen, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und
Antragsrecht

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.
Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen
Abstimmungen

Statutenrevisionen, Entscheide über Fusionen oder Auflösung des Vereins, erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offener Abstimmung über Sachgeschäfte und Wahlen stimmt das Präsidium nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 4 bis 10 Mitgliedern
- optional einem Präsidium

Zusammen-
setzung

Die Zusammensetzung des Vorstandes widerspiegelt nach Möglichkeit die Mitgliederstruktur.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das die GV wählt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Wahl und
Rücktritt

Rücktritte im Vorstand müssen dem Präsidium mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Der Vorstand konstituiert sich nach Möglichkeit so, dass der Ablauf der Amtszeiten essentieller Ressorts nicht ins gleiche Wahljahr fällt, um die Kontinuität des Vorstands zu gewähren.

Art. 27

Die Aufgaben des Vorstands sind

Aufgaben

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- kann Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben Ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins aus. Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betroffene Mitglied in den Ausstand.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 29

In die Kompetenz des Vorstands fallen Ausgaben bis zu Fr. 1'000.— für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von einer GV beschlossen werden.

Finanz-
kompetenz

Art. 30

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen zwei Vorstandsmitglieder zu Zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat die Kassierin und ein weiteres Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

Revision

Art. 31

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie wird von der GV auf eine Amtsduer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zusammenset-
zung

Art. 32

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VII. VERWALTUNG

Art. 33

Über die GV und alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Riegenversammlungen erstellen nach Bedarf und Wichtigkeit eine Aktennotiz zu Handen des Vorstands.

Protokoll

Art. 34

Die Aufgaben des Vorstands und der Riegenleiterinnen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

Art. 35

Der Verein unterhält eine elektronische Ablage zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten.

Archiv

Art. 36

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur Mitgliederdaten für die Erfüllung des Vereinszwecks gesammelt werden.

Datenschutz

XIII. FINANZEN

Art. 37

Das Vereinsjahr und somit die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 30. September.

Geschäftsjahr

Art. 38

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen aller Art

Art. 39

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

Ausgaben

- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 40

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 41

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

Ausnahmen
Beitragspflicht

- Mitglieder des Vorstands (ganz)
- Riegenleitungen (ganz)
- Leiterinnen (ganz)
- Ehrenmitglieder (ganz)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (teilweise)
- Freimitglieder (gemäss Art. 14)

Art. 42

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 43

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds,
Stiftungen

Art. 44

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung
Fonds und
Stiftungen

Art. 45

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Der Verein besteht solange wie sich mindestens 8 Mitglieder zu dessen Fortführung verpflichten.

Art. 47

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 48

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 49

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

Besondere Fälle

Art. 50

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 51

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Stans treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 52

Muss eine Riege des Vereins mit eigener Rechnungsführung aufgelöst werden, geht deren Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 53

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Dezember 2022.

Frühere Bestimmungen

Art. 54

Diese Statuten wurden an der GV vom 24. Oktober 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Stans, den 27.10.2025

Für den Turnerinnenverein Stans



Cécile Liem
Ressort Administration



Olivia Kopp
Ressort Turnbetrieb

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.

Luzern, den 29.11.25

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Die Präsidentin



Evi Hurschler

Die Geschäftsstelle



Karin Hüslér